42-6421-05-01-20

**Prüfvermerk**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG**

**Vorhaben**

Abteufung von drei Tiefbrunnen als Grundwassermessstellen durch den Wasserzweckverband Straubing-Land im Landkreis Straubing-Bogen, Fl.Nr. 219/3, Gmk. Schwimmbach (Leib 8), im Landkreis Dingolfing-Landau, Fl. Nr. 203, Gmk. Hüttenkofen (Leib 7) und Fl.Nr. 537/2, Gmk. Martinsbuch (Leib).

Die Grundwassermessstellen sollen der genaueren Bestimmung der Grundwasserfließrichtung sowie der Grundwasserqualität im Anstrom des Brunnen V im Gewinnungsgebiet Leiblfing des Wasserzweckverbandes Straubing-Land dienen.

**Vorhabenträger**

Wasserzweckverband Straubing-Land

**Beschreibung des Vorhabens**

Der WZV Straubing-Land plant

- das Abteufen der Bohrungen Leib 7, Fl.Nr. 203, Gmk, Hüttenkofen im Landkreis Dingolfing-Landau, Leib 8, Fl.Nr. 219/3, Gmk. Schwimmbach im Landkreis Straubing-Bogen, Leib 9, Fl.Nr. 537/2, Gmk. Martinsbuch im Landkreis Dingolfing-Landau mit einer Tiefe von 50 – 138 m u. GOK

- den Ausbau der Bohrungen Leib 7-9

- das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser für Pumpversuche mit einer Dauer von je 24 h und einem ca. 6-stündigen Wiederanstieg, die Wasserentnahme wird auf mit ca. 350 m³ pro Messstelle angegeben.

- das Einleiten des geförderten Grundwassers bei Leib 7 in einen Straßengraben auf Fl.Nr. 180, Gmk. Hüttenkofen, Leib 8 in einen Schacht der Straßenentwässerung auf dem Flurstück 219/3 Gemarkung Schwimmbach; von dort wird das Wasser über eine bestehende Betonleitung DN 600 nach Westen zu einem Seitengraben des Schwimmbachs abgeleitet, bei Leib 9 in einen Straßengraben auf dem Flurstück 537/3 Gmk. Martinsbuch.

**Rechtliche Grundlagen**

Für das Abteufen der Tiefbohrungen ist gem. Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

**Datengrundlage**

Gutachten des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum

Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der Unteren Naturschutzbehörde,

das Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Bergamtes Südbayern und des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

**Prüfkriterien**

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Grundwassermessstelle Leib 7 soll am südwestlichen Rand der Kläranlage Mengkofen-Hüttenkofen mit einer Ausbautiefe von ca. 50 m u. GOK abgeteuft werden.

Die Messstelle Leib 8 wird mit einer Ausbautiefe von ca. 97 m u. GOK nordöstlich von Schwimmbach am Rand eines kleinen Gehölzes errichtet. Der Standort von Leib 9 wird sich nördlich von Kirchlegen am Rand eines Feldweges mit einer Ausbautiefe von ca. 125 m u. GOK niedergebracht werden. Circa 15 m oberhalb der Endteufe ist jeweils der Grundwasserleiter (Kiesserie) zu erwarten, welcher verfiltert wird. Die darüber liegende Kies/Sand/Schluff/Ton- Wechselfolge mit anzunehmenden Schichthorizonten wird abgesperrt.

Nach Ausbau der Messstellen wird ein mehrstündiges Klarpumpen sowie eine 24-stündiger Pumpversuch durchgeführt. Das abgeleitete Wasser wird in einen in der Regel trockenen Straßengraben geleitet bzw. in einen Zubringer des Schwimmbaches, welcher in der Regel Wasser Führt geleitet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Erstellung der Grundwassermessstellen wird zeitlich begrenzt (ca. 1 Monat) ein Bereich von je ca. 5 x 10 m durch die Arbeiten belegt. Eine möglicherweise notwendige Befestigung der Bereiche wird danach wieder entfernt. Der Lager- und Arbeitsbereich befindet sich überwiegend im Bereich von Feld- und Wiesenwegen.

Es wird ein mehrstündiges Klarpumpen und ein 24-stündiger Pumpversuch mit jeweils ca. 3 l/s durchgeführt. Das abgeleitete Wasser wird zuerst in ein Absetzbecken und dann in einen in der Regel trockenen Straßengraben geleitet (Leib 7 und Leib 9) bzw. in einen Zubringer des Schwimmbaches, welcher in der Regel Wasser führt (Leib 8) geleitet. Durch die geringen und zeitlich begrenzten Wassermengen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die geplante Erstellung der Grundwassermessstellen werden keine Abfälle erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die geplante Erstellung der Grundwassermessstellen entstehen weder Umweltverschmutzung noch Belästigungen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die geplanten Maßnahmen beinhalten weder das Lagern, den Umgang noch die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrengütern oder radioaktiven Stoffen. Es besteht daher bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien kein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen besteht kein Risiko bzgl. Störfällen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die beantragte Erstellung von Grundwassermessstellen bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Grundwassermessstellen werden auf oder am Rand von Wirtschaftswegen errichtet und wenn nötig als Unterflurpegel ausgebaut. Die bestehende Nutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es sind keine der anderen o. g. Flächennutzungen betroffen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Bei der Erstellung der Grundwassermessstellen wird zeitlich begrenzt (ca. 1 Monat) ein Bereich von je ca. 5 x 10 m durch die Arbeiten belegt. Eine möglicherweise notwendige Befestigung der Bereiche wird danach wieder entfernt. Der Lager- und Arbeitsbereich befindet sich überwiegend im Bereich von Feld- und Wiesenwegen.

Es wird ein mehrstündiges Klarpumpen und ein 24-stündiger Pumpversuch mit jeweils ca. 3 l/s durchgeführt. Das abgeleitete Wasser wird zuerst in ein Absetzbecken und dann in einen trockenen Straßengraben geleitet (Leib 7 und Leib 9) bzw. in einen Zubringer des Schwimmbaches, welcher in der Regel Wasser führt (Leib 8) geleitet. Durch die geringen und zeitlich begrenzten Wassermengen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der übrigen unter Punkt 2.2 genannten Kriterien sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3

Nr. 2 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Nicht betroffen

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht betroffen

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht betroffen

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Auswirkungen infolge der geplanten Bohrarbeiten bzw. Ausbauarbeiten sowie der anschließenden Entnahme von Grundwasser zu Pumpversuchen sind auf die unmittelbare Umgebung der Bohransatzpunkte bzw. auf den Bereich der Grundwasserentnahme beschränkt. Es erfolgt lediglich eine kurzzeitige Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Klarpumpens sowie des 24-stündigen Pumpversuchs. Das abgeleitete Wasser wird zuerst in ein Absetzbecken und dann in einen trockenen Straßengraben geleitet (Leib 7 und Leib 9) bzw. in einen Zubringer des Schwimmbaches, welcher in der Regel Wasser führt (Leib 8) geleitet. Durch die geringen und zeitlich begrenzten Wassermengen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Gering, da die Eingriffe sowohl räumlich, als auch zeitlich stark begrenzt und erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Gering, es werden keine Auswirkungen erwartet

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit

der Auswirkungen

Nicht relevant

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei genehmigter Ausführung des Vorhabens sind alle möglichen Vorkehrungen getroffen.

**Ergebnis der Vorprüfung**

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das vorgelegte Gutachten war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Es sind alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Im Ergebnis konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die beantragten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, 27.02.2025

Juraske